



Die Landeshauptstadt Kiel legt für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen über die Sondernutzungssatzung hinaus zur einheitlichen Ausübung des Ermessens durch die Verwaltung folgende

Richtlinien für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

fest. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus – Sondernutzung – ist eine Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast (Landeshauptstadt Kiel) Voraussetzung.

Diese Richtlinien gelten für das gesamte Stadtgebiet, Ausnahmen sind extra aufgeführt. Die Regelungen für die Schutzzonen 1 und 2 (siehe Anlage) entsprechen den Anforderungen der Gestaltungsoffensive Innenstadt.

Diese Richtlinien gelten nicht für Veranstaltungen wie z.B. Kieler Woche, Kieler Umschlag, Weihnachtsmarkt, Flohmärkte, Wochenmärkte, Straßenfeste u.a.

Für die Werbung der politischen Parteien während der gesetzlich vorgeschriebenen Wahlwerbezeit gelten besondere Richtlinien.

§ 1 Formen der Sondernutzung

(1) Folgende Sondernutzungen werden grundsätzlich erlaubt, wenn es die räumlichen und verkehrlichen Verhältnisse zulassen und stadtgestalterische Gründe nicht dagegensprechen:

- a) **Warenauslagen und Anliegerverkaufsstände** für Speisen (keine Getränke oder Sachartikel) direkt vor eigenen Ladengeschäften mit einer max. Tiefe ab Hauswand von
- 1,00 m in der Holtenauer Straße
 - 1,20 m in Fußgängerzonen und in den übrigen Bereichen wobei eine Restgehwegbreite von mind. 1,50 m gewährleistet werden muss (in Einzelfällen kann von den Maßen abgewichen werden)

sowie mit einer max. Höhe von

- 1,50 m (mit Ausnahme von Postkartenständen)

und einer max. Länge von

- 30 % der Gesamtladenfront in der Schutzzone 1 des Geltungsbereichs

- b) **Gehwegaufsteller**

Innerhalb der Schutzzonen 1 des Geltungsbereiches ist das Aufstellen von Gehwegaufstellern nicht erlaubt.

Außerhalb der Schutzzonen 1 des Geltungsbereiches wird je ein ständiger mobiler Gehwegaufsteller pro Ladengeschäft unmittelbar am Ort der Leistung mit einer max. Größe von

- 0,90 m Breite und 1,40 m Höhe zugelassen.

Außerhalb der Schutzzone 1 des Geltungsbereiches kann in besonderen Fällen an abzweigenden Stichstraßen auf Hinterlieger in „versteckter Lage“ mit je einem Gehwegaufsteller hingewiesen werden, soweit keine zentrale Werbeanlage im Umfeld zur Verfügung steht.

Ausnahmen: Innerhalb der Schutzzone 1 des Geltungsbereiches wird die Aufstellung von Gehwegaufstellern

- für den temporären Baustellenbetrieb von Geschäftsumbauten;
- für tagesaktuelle Angebote (Menütafeln) von Gastronomiebetrieben mit einer max. Größe von ca. 60 cm Breite und 85 cm Höhe (DIN A1) erlaubt.

c) **Hinterliegerschilder**

Innerhalb der Schutzzone 1 können an folgenden Standorten ortsfeste Hinweisschildmasten aufgestellt werden und auf Hinterlieger in „versteckter Lage“ im

- Bereich Holstenstraße / Schevenbrücke,
- Bereich Holstenstraße / Asmus-Bremer-Platz / Hafensstraße,
- Bereich Holstenstraße / Holstenbrücke / Berliner Platz,
- Bereich Holstenstraße / Faulstraße,
- Bereich Holstenstraße / Alter Markt,
- Bereich Alter Markt / Kehdenstraße / Küterstraße hingewiesen werden.

Die einzelnen Schilder sollen eine Größe von ca. 800 mm Breite und 150 mm Höhe nicht überschreiten. Genaue Größe und Design werden von der Stadt vorgegeben.

d) **Verkaufswagen, -stände und -pavillons**, die unabhängig von direkten Anliegernutzungen betrieben werden, können im Einzelfall mit besonderer Vereinbarung zugelassen werden. In der Fußgängerzone der Innenstadt nur auf folgenden Plätzen:

- Asmus-Bremer-Platz
- Berliner Platz
- Holstenplatz
- Klosterplatz
- Schevenbrücke
- Bootshafen

Dauerhafte mobile Verkaufspavillons außerhalb von Veranstaltungen sollen in Form der „Kieler Kiste“ erscheinen.

e) **mobile Verkaufseinrichtungen**, die ohne Motorkraft von einer Person bewegt werden können, für den Verkauf im Umherfahren – keine Anhänger – und Umhergehen außerhalb der Schutzzone 1 des Geltungsbereiches.

Innerhalb der Schutzzone 1 des Geltungsbereiches werden an folgenden Standorten / Abschnitten max. zwei mobile Verkaufseinrichtungen erlaubt:

- Bereich Holstenstraße / Schevenbrücke
- Bereich Holstenstraße / Asmus-Bremer-Platz / Hafensstraße

Bewerbungsfrist für das darauffolgende Kalenderjahr ist jeweils der 31.08. eines Jahres.

f) **Freisitzanlagen und Stehtische in Fußgängerzonen und auf Bürgersteigen**

- Die Möblierung und Gestaltung ist vor Erlaubniserteilung grundsätzlich mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen.
- g) Verkaufsstände für karitative Zwecke,
- h) Grabschmuck- und Tannenbaumverkauf,
- i) Informationsstände/-mobile und -veranstaltungen,
- j) Werbeaktionen über die aktuellen Vertragspartner der LH Kiel, z.Zt. die Ströer Deutsche Städte-Medien GmbH,
- k) Hinweisschilder für Gewerbebetriebe in Gemeinschaftsanlagen an den Zufahrten der Gewerbegebiete über die aktuellen Vertragspartner der LH Kiel, z.Zt. die Ströer Deutsche Städte-Medien GmbH,
- l) Werbe-/Stellschilder und Plakate für Veranstaltungswerbung über die aktuellen Vertragspartner der LH Kiel, z.Zt. die Ströer Deutsche Städte-Medien GmbH,
- m) Hinweisschilder auf Geschäfte während Bauarbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- n) Geschäftscontainer während Umbauarbeiten,
- o) Baustelleneinrichtungen, Bauschuttcontainer, Hubsteiger u.ä.
- p) Altkleidercontainer gem. Aufstellungskonzept/Standortliste
- q) Großzirkusse (max. zwei Gastspiele im Jahr auf dem Wilhelmplatz),

Andere Formen der Sondernutzung können zugelassen werden, wenn keine räumlichen, verkehrlichen oder stadtgestalterischen Gründe dagegen sprechen.

(2) **Grundsätzlich nicht erlaubt wird das**

- a) Aufstellen sonstiger Hinweisschilder außerhalb des Wegweisungskonzeptes;
- b) Aufstellen von Gehwegaufstellern in der Schutzzone 1 des Geltungsbereiches;
- c) ständige/dauerhafte Aufstellen von Werbefahnen (Beachflags);
- d) Aufstellen von Werbefahrrädern und –anhängern;
- e) Aufstellen von Imbiss- und Getränkeständen (z.B. Schwenkgrill, Bierwagen u.ä.) außerhalb von Veranstaltungen.

§ 2 Standorte

- (1) Grundsätzlich sind Sondernutzungen auf allen öffentlich gewidmeten Flächen möglich.
- (2) Auf den folgenden Flächen werden Sondernutzungen nicht zugelassen:
 - a) Verkehrs- und Haltestelleninseln
 - b) Marktflächen während der Marktzeiten
 - c) Flächen vor Zufahrten und Zugängen von Gebäuden und Treppen (Mindestabstand 3,50 m)
 - d) Rettungsgassen (Mindestbreite 3,50 m)
 - e) an und auf Brücken (Ausnahmen: besonders publikumsintensive Großveranstaltungen)

§ 3 Werbeaktionen

- (1) Großwerbeaktionen der aktuellen Vertragspartner der LH Kiel, z.Zt. die Ströer Deutsche Städte-Medien GmbH (§ 1 Abs. 1 Nr. j) sollen nur im Bereich der Holstenstraße / Schevenbrücke und der Holstenstraße / Asmus-Bremer-Platz / Hafenstraße durchgeführt werden.
- (2) Kleinere Werbeaktionen (Vor-Shop-Werbeaktionen) können auch direkt vor Ladengeschäften durchgeführt werden, wenn es die verkehrlichen Verhältnisse zulassen.

§ 4 Stellschilder-/Plakatwerbung

- (1) Werbung für kommerzielle Veranstaltungen durch Stellschilder/Plakate wird grundsätzlich durch die aktuellen Vertragspartner der LH Kiel, z.Zt. die Ströer Deutsche Städte-Medien GmbH durchgeführt.
- (2) Darüber hinaus dürfen in Absprache mit dem Tiefbaamt Stellschilder/Plakate aufgestellt werden von:
 - a) Politischen Parteien, Gewerkschaften,
 - b) Kandidatinnen und Kandidaten zur Oberbürgermeisterinnen- und Oberbürgermeisterwahl,
 - c) Initiativen für Volks- oder Bürgerbegehren / Bürgerentscheid gem. § 16 g GO S-H,
 - d) Kirchen und religiöse Vereinigungen,
 - e) Zirkussen an festgelegten Straßenzügen und
 - f) Ämtern und Betrieben der Landeshauptstadt Kiel.
- (3) Vereine, Vereinigungen, Bürgerinitiativen und ähnliche Zusammenschlüsse mit gemeinnützigem Charakter dürfen für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Stadtteilstadt, Theateraufführungen, Vorträge u.ä.) max. 30 Stellschilder/Plakate im Umkreis von max. einem Kilometer vom Veranstaltungsort aufstellen.

- (4) Jeder Antragsteller gem. § 4 Abs. 2 erhält nicht mehr als 80 Stellschilder/Plakate. Die Stellschilder/Plakate dürfen im gesamten Stadtgebiet aufgestellt werden.
- (5) Stellschilder und Plakate sind grundsätzlich nur zugelassen in den farbig gekennzeichneten Straßen des Generalverkehrsplanes mit Ausnahme der Straßen außerhalb der Straßenbaulast der LH Kiel (u.a. Bundesautobahnen, Olof-Palme-Damm, Konrad-Adenauer-Damm, L 318, B 503, B 404 südlich Hofteichstraße, B 502 nördlich Schönkirchener Straße) sowie mit Ausnahme der B 502 zwischen Franziusallee und Schönkirchener Straße und des Theodor-Heuss-Ringes.
- (6) Für jede Veranstaltung darf höchstens 14 Tage durchgehend geworben werden. Wenn eine Veranstaltung länger als 14 Tage beworben werden soll, muss eine Unterbrechung von mind. 7 Tagen erfolgen.
- (7) Alle Stellschilder/Plakate müssen spätestens zwei Tage nach Ablauf der Erlaubnis abgeräumt sein. Nicht abgeräumte Stellschilder/Plakate werden auf Kosten der Veranstalter/Verursacher entfernt.
- (8) Neben der Werbung durch Stellschilder und Plakate ist für Großveranstaltungen auch eine Wegweisung zum Veranstaltungsort zulässig. Einzelheiten hat der Veranstalter u.U. mit dem Bürger- und Ordnungsamt, Verkehrsaufsicht abzustimmen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag grundsätzlich befristet erteilt.
- (2) Für mobile Verkaufseinrichtungen in der Fußgängerzone (§ 1 Abs. 1 e)) wird die Sondernutzungserlaubnis auf schriftlichen Antrag im Einzelfall wie folgt erteilt:
 - a) Die Zahl der Verkaufsstände richtet sich nach § 1 Abs. 1 e)
 - b) Liegen mehr Bewerbungen für Standorte innerhalb der Schutzzone 1 vor als im § 1 Abs. 1 e) festgelegt, entscheidet das Los.
- (3) Für die Erlaubniserteilungen nach § 1 Abs. 1, Buchstabe a), b), c) und f) sind die Regelungen des Gestaltungshandbuches „Öffentlicher Raum“ Innenstadt des Stadtplanungsamtes maßgeblich.
- (4) Der Plan „Geltungsbereich Schutzzone 1 und 2“ ist Gegenstand dieser Richtlinien.

§ 6 Widerruf und Ausschluss

- (1) Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
- (2) Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn
 - a) Auflagen nicht erfüllt werden oder
 - b) durch die Sondernutzung sonstige öffentliche Interessen oder die Allgemeinheit gefährdet werden.

- (3) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder die Zuweisung anderer Flächen.
- (4) Wenn der/die Erlaubnisnehmer/in Auflagen der Sondernutzungserlaubnis trotz Abmahnung nicht erfüllt, erhält er/sie grundsätzlich mindestens ein Jahr lang keine neuen Sondernutzungserlaubnisse.
- (5) Werden vorsätzlich und wiederholt unerlaubt Sondernutzungen ausgeübt, werden ebenfalls grundsätzlich ein Jahr lang keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse erteilt.
- (6) Unerlaubte Sondernutzungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

§ 7

Räumung öffentlicher Flächen bei unerlaubter Sondernutzung

- (1) Unerlaubt aufgestellte Gegenstände werden unverzüglich auf Kosten der Verantwortlichen entfernt.
- (2) Gegenstände werden kostenpflichtig entfernt, wenn
 - a) sie ohne Erlaubnis aufgestellt bzw. angebracht wurden oder
 - b) nicht fristgerecht abgeräumt wurden oder
 - c) der Aufforderung zur Räumung nicht unverzüglich nachgekommen worden ist.
- (3) Die abgeräumten oder entfernten Gegenstände werden erst herausgegeben, wenn die angefallene Sondernutzungsgebühr, die Räumungskosten und die voraussichtlichen Bußgelder bezahlt bzw. entsprechende Sicherheiten geleistet wurden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2016 in Kraft.